

DIE SACHKUNDEPRÜFUNG

1. Wer ist für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig?
 2. Welche Ausnahmen gibt es bei dem Sachkundenachweis?
 3. Wie sieht die schriftliche Prüfung aus?
 4. Wie sieht die mündliche Prüfung aus?
 5. Wie oft darf man die Prüfung wiederholen?
 6. Gilt der BWV-Ausweis als Berufsqualifikation?
 7. Prüfungsgebühr
 8. Stornogebühr
 9. Vorbereitungsmöglichkeiten
 10. Anmeldung
-

1. Wer ist für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig?

- Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer.

2. Welche Ausnahmen gibt es bei dem Sachkundenachweis?

- Personen, die (mindestens) seit 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig, ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, brauchen keine Sachkundeprüfung, wenn sie sich bis zum 01.01.2009 registrierten oder die Erlaubnis beantragt haben. Unerheblich ist, ob die Registrierung als gebundener oder ungebundener Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater erfolgt.
- Die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit muss tatsächlich und ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Zeiten, die beispielsweise für Fortbildungen, Krankheiten, Kuren, Urlaub, Grundwehr- und Zivildienst oder für Mutterschutz in Anspruch genommen wurden, stellen keine Unterbrechung dar.

3. Wie sieht die schriftliche Prüfung aus?

- Schriftliche Prüfung am Computer, praxisbezogene Aufgaben, versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse werden geprüft
- Aufgaben sind pro Prüfungstermin bundesweit einheitlich
- Prüfungsdauer 160 Minuten

4. Wie sieht die mündliche Prüfung aus?

- Simulation eines Kundengesprächs, Rollenspiel
- Nur ein Prüfling darf geprüft werden
- Grundlage ist ein Fallbeispiel
- Prüfungsdauer 20 Minuten

5. Wie oft darf man die Prüfung wiederholen?

- Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- Die Prüfung darf unbegrenzt wiederholt werden, gilt jedoch insgesamt als "nicht bestanden", wenn der praktische Prüfungsteil nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde.
- IHK erteilt Bescheinigung über erfolgreiche Ablegung der Sachkundeprüfung und Titel "geprüfter Versicherungsfachmann / -frau IHK".

6. Gilt der BWV-Ausweis als Berufsqualifikation?

Der so genannte BWV-Ausweis ersetzt nach Auskunft des BMWi nicht die Sachkundeprüfung. Es muss anhand eines Prüfungsdokumentes nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine mündliche und schriftliche BWV Prüfung abgelegt wurde. Der BWV Ausweis alleine kann also nicht als Nachweis anerkannt werden.

7. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 400,00 Euro für die Gesamtprüfung und 370,00 Euro für die Teilwiederholung.

8. Stornogebühr

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung wird eine Stornogebühr von 30 % der fälligen Gebühr erhoben. Bei Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Stornogebühr von 50 % der fälligen Gebühr erhoben. Erfolgt der Rücktritt am Prüfungstag oder später wird die volle Prüfungsgebühr geltend gemacht.

9. Vorbereitungsmöglichkeiten

Markus Drexler
Tel.: 0160 / 45 78 705
E-Mail: Drexler@bwv-ostbayern.de

10. Anmeldung

<http://www.versicherungsfachmann-ihk.de/regensburg>